



Infektionsschutzkonzept

zur Durchführung von Gottesdiensten
und kirchlichen Unterrichten

Stand: 15.05.2020

Gemeinde:

(Name und Anschrift der Gemeinde eintragen)

Verantwortlicher für die Umsetzung und Einhaltung
des Infektionsschutzkonzepts vor Ort:

(Vollständigen Namen, Anschrift und optional Telefonnummer des Verantwortlichen vor Ort eintragen)

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

Um eine Ansteckung mit dem Corona-Virus zu verhindern, hat der Präsident / Bezirksapostel für die Neuapostolische Kirche Süddeutschland ein Infektionsschutzkonzept mit umfangreichen Einschränkungen erlassen. Diese gelten ab sofort und sind für alle Gottesdienstteilnehmer verpflichtend.

1. Festlegung von Aufnahmekapazität, Sitzplätzen und Teilnehmerkreis

- 1.1. Der Zugang zum Kirchengebäude wird begrenzt. Eine ortsspezifische Obergrenze ergibt sich aus der verbindlichen Anwendung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern (in Bayern gelten 2,0 Meter) in jede Richtung in den jeweiligen Räumlichkeiten. Die ortsspezifisch mögliche Teilnehmerzahl leitet sich davon ab. Haushaltsgemeinschaften dürfen ohne Mindestabstand nebeneinandersitzen. Dadurch kann sich die definierte maximale Anzahl der Gottesdienstteilnehmer erhöhen.
- 1.2. Teilnahmeberechtigt am Gottesdienst sind zunächst die Mitglieder der örtlichen Kirchengemeinde.
- 1.3. Der Zugang zum Kirchengebäude wird durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern geregelt. Diese erfassen die Namen der Gottesdienstteilnehmer¹ und sorgen für die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes. Ist die maximale Teilnehmerzahl erreicht, kann kein weiterer Zutritt gestattet werden.
- 1.4. Um die Situation zu vermeiden, potenzielle Gottesdienstteilnehmer abweisen zu müssen, sind vor Ort geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

2. Hygienevorschriften

- 2.1. Die Türen werden nach Möglichkeit bis zum Gottesdienstbeginn offengehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Gottesdienstteilnehmer vermieden wird.
- 2.2. Die Gottesdienstteilnehmer sind im Zutrittsbereich über Maskenpflicht, Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren.
- 2.3. Das Tragen von Schutzmasken ist Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst. Predigt und Lesungen erfolgen durch die Handelnden ohne das Tragen einer Schutzmaske. Den Gottesdienstteilnehmern wird empfohlen, die Schutzmaske auch während der Predigt angelegt zu lassen (in Bayern ist dies verpflichtend).
- 2.4. Die Handdesinfektion aller Gottesdienstteilnehmer erfolgt im Zutrittsbereich.
- 2.5. Toilettenanlagen sind geöffnet, sollen aber nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Aushänge weisen auf die Notwendigkeit des gründlichen Händewaschens und der Desinfektion der Toilette hin. Zur Handtrocknung werden ausschließlich Einmalhandtücher bereitgestellt.
- 2.6. Die Sitzplätze im Gottesdienstraum werden so eingeteilt, dass der vorgeschriebene Mindestabstand (1,5 Meter / 2,0 Meter in Bayern) in jede Richtung eingehalten wird. Der vorgeschriebene Mindestabstand gilt auch in allen Nebenräumen.
- 2.7. Nach dem Gottesdienst sind alle Sitzgelegenheiten, Opferkästen, Türgriffe, Altar, Mikrophon und weitere Kontaktflächen sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren. Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen.

¹ Gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz könnte es im Falle einer behördlichen Anordnung oder auf Basis von Rechtsverordnungen verpflichtend sein, den Behörden Auskunft zu erteilen und die Adresslisten der Gottesdienstteilnehmer den zuständigen Gesundheitsbehörden zugänglich zu machen.

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

3. Gottesdienst

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Auf Chor- und Gemeindegesang und den Einsatz von Blasinstrumenten wird verzichtet.
- 3.1.2. Die maximale Gottesdienstdauer beträgt 45 Minuten.
- 3.1.3. Während des Gottesdienstes muss der Ein-/Ausgang durch Ordner beaufsichtigt werden, so dass keine weiteren Personen die Kirche betreten können.
- 3.1.4. Vor und im Kirchengebäude dürfen sich keine Personenansammlungen bilden.

3.2. Feier des Heiligen Abendmahls

- 3.2.1. Die Konsekration findet mit Schutzmaske statt.
- 3.2.2. Vor dem Austeilen des Heiligen Abendmahls desinfizieren sich die betreffenden Amtsträger ihre Hände.
- 3.2.3. Möglichst wenige Amtsträger teilen das Heilige Abendmahl aus, dabei tragen sie eine Schutzmaske.
- 3.2.4. Beim Gang zum Heiligen Abendmahl ist der vorgeschriebene Mindestabstand (1,5 Meter / 2,0 Meter in Bayern) einzuhalten.
- 3.2.5. Das Austeilen des Heiligen Abendmahls erfolgt im größtmöglichen Abstand. Die Hostie wird so übergeben, dass sich die Hände von Austeilendem und Empfangendem nicht berühren.

3.3. Handlungen

- 3.3.1. Weitere sakramentale Handlungen (z.B. Heilige Wassertaufe) können auf Wunsch der betreffenden Gemeindemitglieder erfolgen. Der durchführende Amtsträger hält bei der Ansprache den vorgeschriebenen Mindestabstand (1,5 Meter / 2,0 Meter in Bayern) ein und trägt zur Handlung eine Schutzmaske.
- 3.3.2. Segenshandlungen auf Wunsch der Betreffenden und Amtshandlungen können in derselben Weise durchgeführt werden.

4. Kirchliche Unterrichte

4.1. Kirchliche Unterrichte für schulpflichtige Kinder

Sonntagsschule sowie Religions- und Konfirmandenunterrichte können unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregelung dann durchgeführt werden, wenn öffentlicher Schulbesuch in der Region ausnahmslos möglich ist.

4.2. Kirchliche Unterrichte für nicht-schulpflichtige Kinder

Vorsonntagsschule kann unter der Berücksichtigung von Hygiene- und Abstandsregeln dann durchgeführt werden, wenn der Besuch der öffentlichen Kindertagesstätten in der Region ausnahmslos möglich ist.